



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
-Bundesstelle-
Viktoriastraße 35

65189 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-10369

FAX +49 30 18 681-55533

B2@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

**Betreff: Besuch der Bundesstelle zur Verhütung von Folter
bei der Bundespolizei**

hier: Begleitung der Rückführung nach Enfidha (Tunesien)
am 21. Juni 2017 vom Flughafen Leipzig/Halle

Bezug: Ihr Besuchsbericht vom 20. Oktober 2017, Az.:
2212/5/17

Aktenzeichen: B 2 - 52004/234#1

Berlin, 13. Dezember 2017

Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Lange-Lehngut,

für den Besuchsbericht vom 20. Oktober 2017 zu Ihrer Begleitung der Rückführungsmaßnahme nach Enfidha (Tunesien) im Juni 2017 vom Flughafen Leipzig/Halle bedanke ich mich.

In Hinblick auf Ihre Empfehlung, Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, nur vorzunehmen, wenn nach einer Abwägung im Einzelfall die Voraussetzungen für diesen Grundrechtseingriff gegeben sind, erläutere ich gerne die Gründe, die zur Entscheidung der Entkleidung und Inaugenscheinnahme am Rückführungstag führten. Der Ablauf der Rückführungsmaßnahme von der Übernahme der Rückzuführenden bis zur Übergabe am Zielort erfolgte bereits in der Vergangenheit nach dem folgenden Procedere.

Die örtliche Dienststelle erhält in Vorbereitung jeder Rückführungsmaßnahme von den Ländern Informationen über die einzelnen Rückzuführenden. Diese beinhalten u.a. auch Angaben zu Verurteilungen, Verhalten im Strafvollzug, Selbstverletzungs- und Suizidabsichten sowie weitere personenbezogene Hinweise. Diese werden be-

Berlin, 13.12.2017

Seite 2 von 2

wertet und in der Folge die abgestuften erforderlichen polizeilichen Maßnahmen mit den leitenden Personenbegleiter Luft erörtert und im Ergebnis der Kräfteansatz für die Betreuung, der mögliche Einsatz von Zwangsmitteln sowie der Umfang ggf. erforderlicher Durchsuchungsmaßnahmen definiert. Alle polizeilichen Maßnahmen werden fortlaufend auf ihre Erforderlichkeit geprüft und der Lage angepasst. Diese Bewertung erfolgt für jede Person unabhängig von der Staatsangehörigkeit und dem avisierten Zielland.

Für die Rückführungsmaßnahme am 21. Juni 2017 waren ausschließlich allein reisende männliche Personen angekündigt, die mehrheitlich bereits Straftaten, einschließlich Gewalttaten, begangen hatten, aus Justizvollzugsanstalten zugeführt worden waren oder zu denen relevante personenbezogene Hinweise vorlagen. Die letzte Feststellung bei einer Rückführung, die der hier in Rede stehenden Maßnahme in der Zusammensetzung der Rückzuführenden glich, datiert vom 8. November 2017. Hier wurden zwei Rasierklingenfragmente in der Mundhöhle eines Rückzuführenden aufgefunden. Die Anzahl der entkleideten durchsuchten Personen sowie die Zahl der während der Durchsuchung aufgefundenen Gegenstände werden dokumentiert, jedoch nicht statistisch erhoben.

Zur Verringerung der Gefahr für Leib und Leben der Rückzuführenden, der begleitenden Beamten sowie der Sicherheit im Luftfahrzeug war die Durchsuchung und Entkleidung der Rückzuführenden am Abflugtag erforderlich und angemessen.

Ergänzend möchte ich zu Ihren weiteren Empfehlungen ausführen, dass polizeiliche Eingriffe im Beisein der Personenbegleiter Luft erfolgen sollten, da diese für die Dauer der Maßnahme für die Rückzuführenden verantwortlich sind und sicherzustellen haben, dass von den betroffenen Personen weder eine Gefahr für sich selbst, die Sicherheit und Ordnung des Luftverkehrs oder aber für Dritte ausgeht.

Bei körperlichen Untersuchungen, die das Schamgefühl einer Person verletzen können, müssen diese zudem von einer Person gleichen Geschlechts oder aber von einer Ärztin oder einem Arzt vorgenommen werden. Diesem im Polizeirecht geltenden Grundsatz ist im Rahmen der Rückführung am 21. Juni 2017 Rechnung getragen worden.

Ich hoffe, Ihnen damit die gewünschten Hintergrundinformationen zu der Rückführungsmaßnahme nach Tunesien gegeben zu haben.